
Gemeinde Fuldabrück

Bebauungsplan Nr. 41 "Sondergebiet Möbelhaus – östlich der L3460"

Umweltbericht

**Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
und Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Erstellt im Auftrag der
Finke Objekt Fuldabrück GmbH & Co. KG

Kassel, 05.08.2019

Auftraggeber:

Finke Objekt Fuldabrück GmbH & Co. KG
c/o Krieger Projektentwicklung GmbH
Am Rondell 1
D-12529 Schönefeld

Auftragnehmer:

BÖF
Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-kassel.de

Bearbeiter:

Anke Seibert-Schmidt

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG	1
1.2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	1
1.2.1	Fachgesetze	1
1.2.2	Übergeordnete Fachplanungen.....	3
1.2.2.1	Regionalplan	3
1.2.2.2	Flächennutzungsplan	4
1.2.2.3	Landschaftsplan (ZRK, Beschluss und Anzeige 2007)	5
1.2.2.4	Kompensationsflächen.....	7
1.2.2.5	Schutzgebiete	7
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.1	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	8
2.1.1	Nutzung und Biotoptypen	8
2.1.2	Fauna.....	8
2.1.3	Geologie und Boden	9
2.1.3.1	Altlasten	10
2.1.4	Wasser.....	10
2.1.5	Landschaftsbild	11
2.1.6	Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	11
2.1.7	Klima.....	12
2.1.8	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
3	PLANUNG	14
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	14
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBSPHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIEßLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	15
3.2.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	15
3.2.1.1	Vegetation, Biotoptypen	15

3.2.1.2	Fauna.....	15
3.2.2	Natura 2000-Gebiete.....	16
3.2.2.1	Boden und Wasser.....	16
3.2.2.2	Klima.....	19
3.2.2.3	Mensch, Kultur- und Sachgüter.....	19
3.2.3	Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen.....	19
3.2.4	Erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	20
3.2.5	Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	21
3.2.6	Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	21
3.2.7	Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	21
4	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	22
4.1	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE	22
4.2	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT	22
4.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN	22
4.4	REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.	23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus dem Regionalplan (RP KASSEL 2010)	3
Abb. 2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan (ZRK 2016).....	4
Abb. 3:	Auszug aus Landschaftsplan - Karte „Realnutzung“	5
Abb. 4:	Auszug aus Landschaftsplan – Karte „Kulturlandschaft Naturschutz“	5
Abb. 5:	Auszug aus Landschaftsplan – Karte „Freizeit, Erholung Landschaftsbild“	6
Abb. 6:	Auszug aus Landschaftsplan – Karte „Maßnahmen“	6

Abb. 7: Auszug aus dem Natureg Viewer (www.natureg.hessen.de) 7

Abb. 8: Auszug aus der Klimafunktionskarte des ZRK 200913

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG

Die Finke Objekt Fuldabrück GmbH & Co. KG beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Einrichtungshauses am Standort Kassel-Fuldabrück. Hierzu hat die Gemeinde Fuldabrück ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 „Sondergebiet Möbelhaus - östlich der L 3460“ eingeleitet.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 in einem Umweltbericht darzulegen.

1.2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄ- NEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

1.2.1 Fachgesetze

Das **Baugesetzbuch (BauGB)** nennt in § 1 (6) Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als insbesondere zu berücksichtigen. Konkretisierend werden als zu berücksichtigend aufgeführt:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Im § 1a nennt das **BauGB** darüber hinaus ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nur in notwendigen und begründeten Fällen, Gebot der Priorisierung der Innenentwicklung und Nachverdichtung
- Berücksichtigung notwendiger Kompensationsmaßnahmen bei der Planung, den Festsetzungen und der Abwägung
- Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biotop- und Artenschutz, geben das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und die entsprechenden Landesgesetze die Ziele vor. Diese sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen insbesondere:

- die dauerhafte Sicherung
 - o der biologischen Vielfalt,
 - o der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 - o der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft,
- die Bewahrung weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung,
- Erhaltung und Neuschaffung von Freiräumen im besiedelten und Siedlungsnahen Bereich

Aus dem EU-Recht sind die **FFH-Richtlinie** und die **Vogelschutzrichtlinie** zu beachten. Sie finden ihre Umsetzung und die Konkretisierung der Ziele in den **Verordnungen zu den Ausweisungen der Natura 2000-Gebiete**. Dort werden Schutzzweck und –ziele für die entsprechenden Gebiete und Arten genannt.

Bezüglich des Schutzguts Mensch ist außerdem der Schutz vor Immissionen unterschiedlicher Art zu nennen. Zu beachten sind diesbezüglich

- das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** mit entsprechenden Verordnungen
- weitergehende Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes und Vorgabe von Grenzwerten wie **Technische Anleitungen zu Lärm und Luft (TA Lärm, TA Luft)** und die **Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)**

Das **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** nennt in § 1 als generelles Ziel für das Schutzgut Boden die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch:

- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen

- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
- weitest mögliche Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf Böden

1.2.2 Übergeordnete Fachplanungen

1.2.2.1 Regionalplan

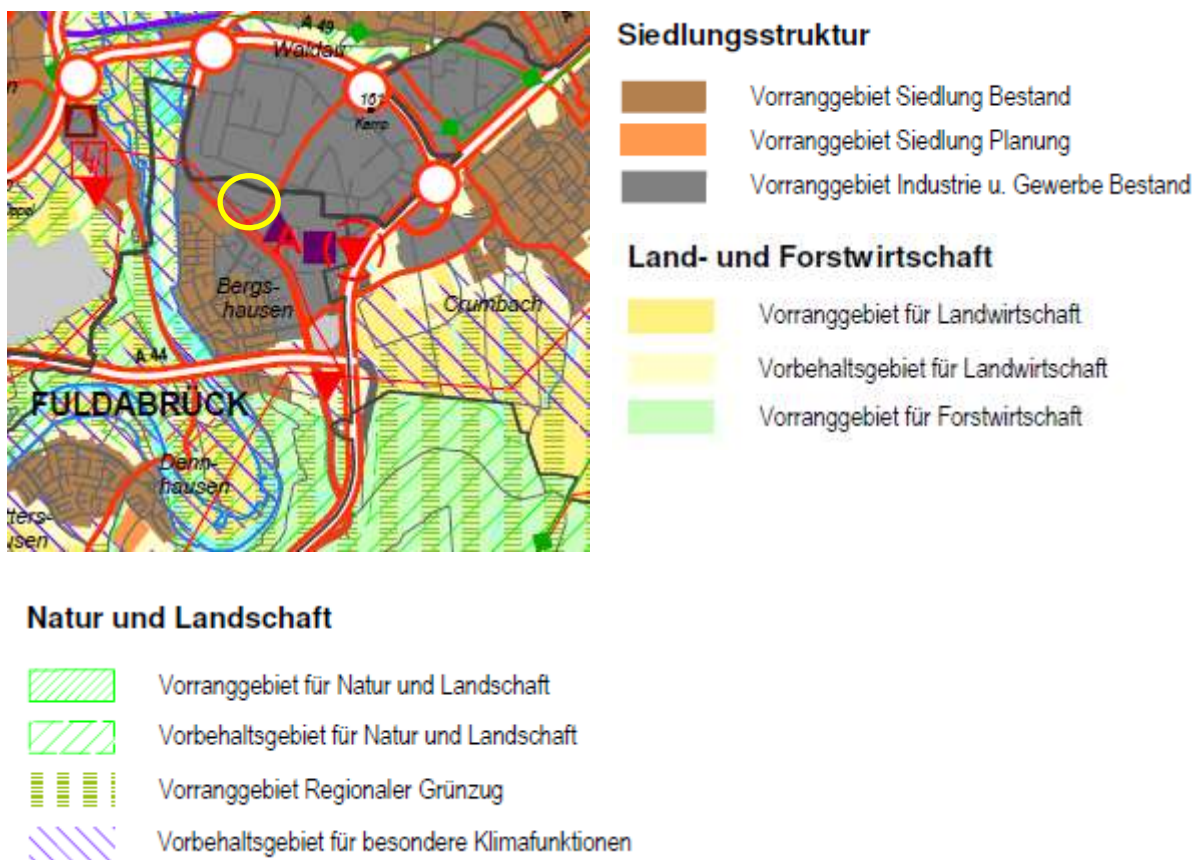
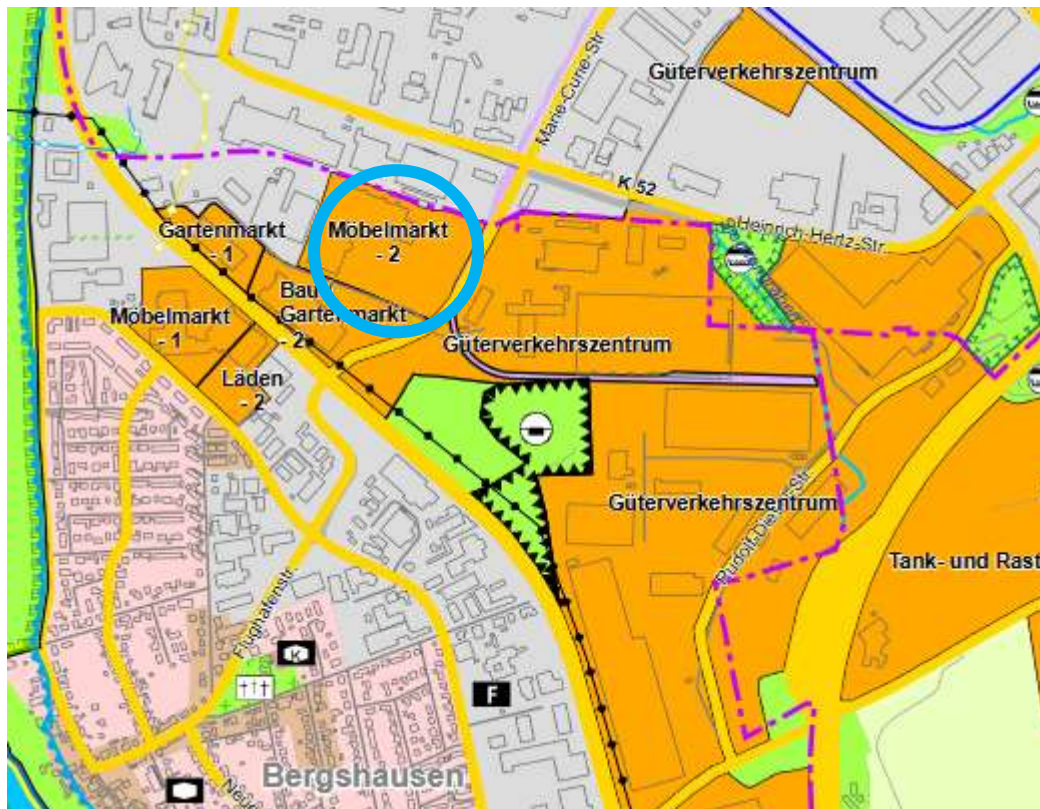



Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan (RP KASSEL 2010)


Der Regionalplan weist das Gebiet des Geltungsbereichs vollständig als „Vorranggebiet Industrie u. Gewerbe Bestand“ aus. Aussagen hinsichtlich Umwelt, Natur und Landschaft gibt es für diese Fläche nicht.

1.2.2.2 Flächennutzungsplan



Bauflächen

 Wohnbauflächen

 Gemischte Bauflächen

 Kerngebiete

 Gewerbliche Bauflächen

Sondergebiete mit Zweckbestimmung


 Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel sind indiziert.
Verbindliche Regelungen zu Verkaufsflächenbegrenzungen und
Sortimentsbeschränkungen siehe "Textliche Festsetzungen"

Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (ZRK 2016)

Der Flächennutzungsplan des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) von 2009 (Neubekanntmachung 2016) enthält für den betroffenen Bereich keine Aussagen, die Natur und Landschaft betreffen.

1.2.2.3 Landschaftsplan (ZRK, Beschluss und Anzeige 2007)

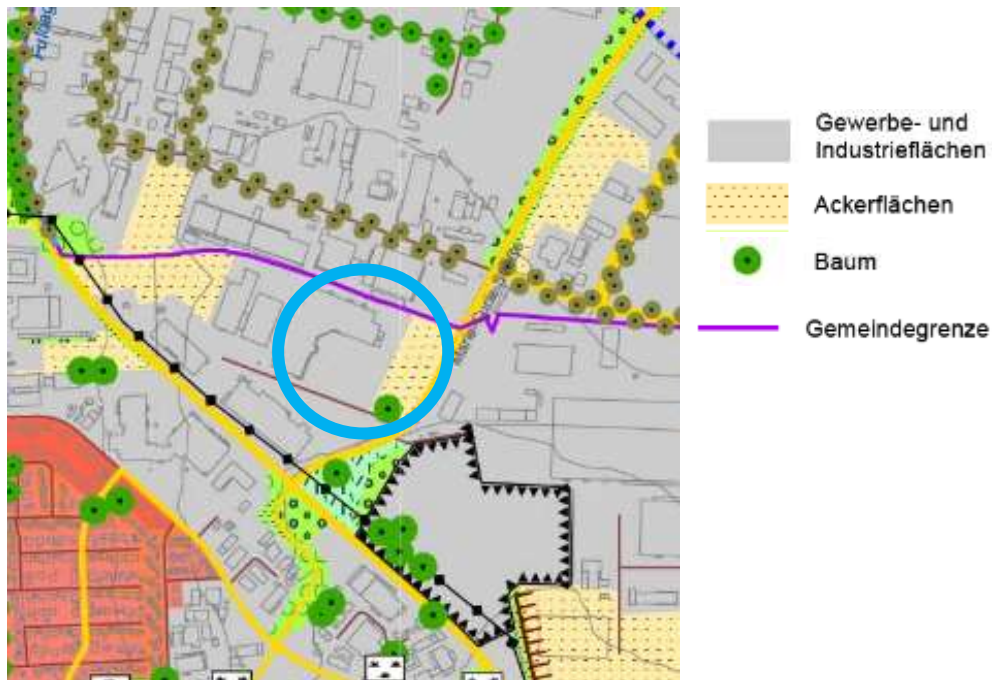


Abb. 3: Auszug aus Landschaftsplan - Karte „Realnutzung“

Dargestellt wird im Landschaftsplan eine Ackerfläche. Aktuell wurde eine Rasenfläche vorgefunden.

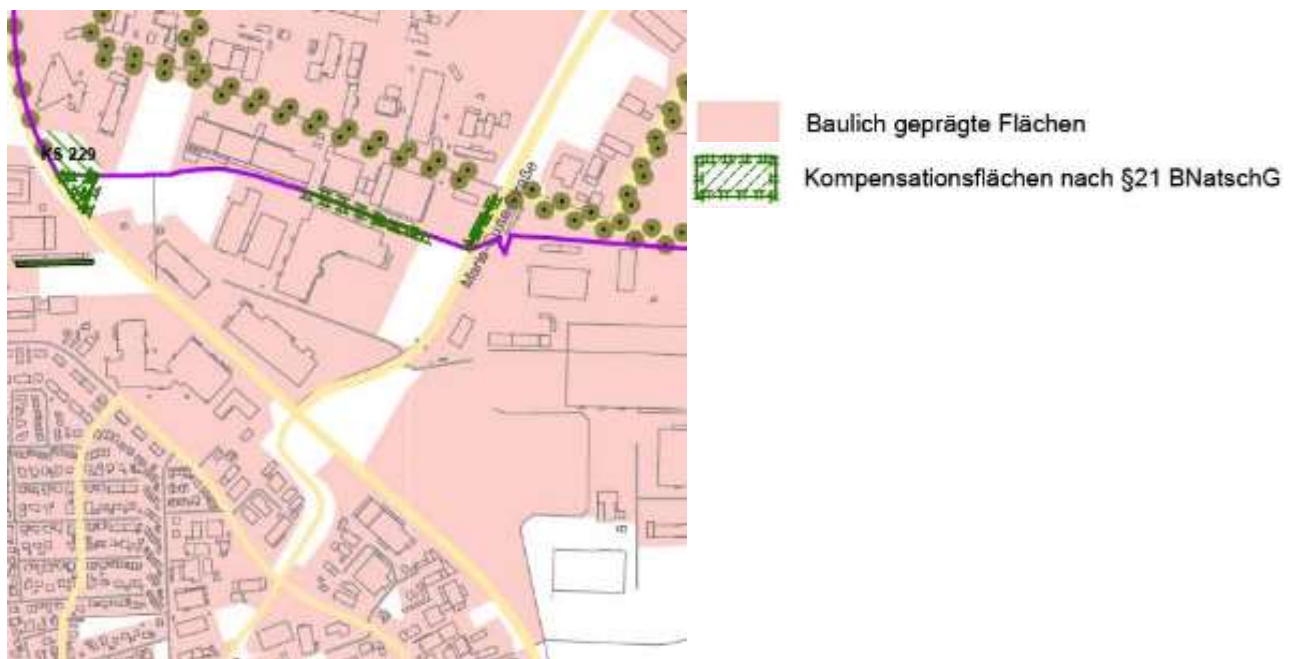


Abb. 4: Auszug aus Landschaftsplan – Karte „Kulturlandschaft Naturschutz“

Im Norden liegt eine Kompensationsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereich, diese ist auch im Natureg Viewer dargestellt (siehe unter 1.2.2.4 - blaue Fläche).



Abb. 5: Auszug aus Landschaftsplan – Karte „Freizeit, Erholung Landschaftsbild“

Abgesehen von der Tatsache, dass an der westlichen Geltungsbereichsgrenze ein Fahrradweg verläuft, hat das Plangebiet für Freizeit Erholung und das Landschaftsbild keine Bedeutung



Abb. 6: Auszug aus Landschaftsplan – Karte „Maßnahmen“

Der Landschaftsplan stellt keine Maßnahmen für das Plangebiet dar.

1.2.2.4 Kompensationsflächen



Abb. 7: Auszug aus dem Natureg Viewer (www.natureg.hessen.de)

Blau: Maßnahmenummer K_AA001180, Neuanlage Gebüsch, Hecke

Gelb: Maßnahmenummer K_AA001182, Pflanzung Baumgruppen

Grün: Maßnahmenummer K_AD_012097, Sukzession

Die blau dargestellte Maßnahme liegt im Norden des Geltungsbereichs direkt an der Grenze. Es handelt sich um einen Gehölzstreifen, der nach artenschutzrechtlicher Begutachtung durch ein Fachbüro für die Umsetzung der Planung für die Erweiterung des Möbelhauses bereits entfernt wurde.

1.2.2.5 Schutzgebiete

Schutzgebiete (Wasserschutz, Naturschutz, Natura 2000) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS

2.1.1 Nutzung und Biotoptypen

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst rund 62.700 m². Davon nehmen das Gebäude des Möbelhauses Finke (rd. 17.000m²) und die dazugehörigen Parkflächen mit den Bauminseln und Pflanzstreifen (rd. 25.000 m²) rund 42.000m² ein.

Die ausgewiesene Kompensationsfläche am nördlichen Rand umfasst rund 1.000 m². Die dortige Anpflanzung umfasste einen ca. 15-jährigen Gehölzbestand aus vorwiegend Sträuchern: Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Mispel (*Cotoneaster spec.*), Rosen (*Rosa spec.*), Heckenkirschen (*Lonicera xylosteum*) und andere.

Sowie vereinzelt Bäumen – teilweise aus natürlichem Anflug: Aspe (*Populus tremula*), Birke (*Betulus pendula*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Buche (*Fagus sylvatica*).

Weitere Freiflächen finden sich als Rasenstreifen oder Beete entlang der westlichen und südlichen Grundstücksgrenzen, an den Gebäuden und entlang der Zufahrten. Sie umfassen insgesamt rund 7.700 m²

Bei der freien Fläche im Osten (rund 12.000 m²) handelte es sich um eine Extensivwiese mit randlichem Gehölzbestand.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und nach Begutachtung durch ein Fachbüro, wurden vorgreiflich alle Gehölze bereits entfernt, da andernfalls die gesetzlichen artenschutzrechtlichen Schutzzeiten nicht hätten eingehalten werden können.

2.1.2 Fauna

Da sich der Geltungsbereich mitten im Gewerbegebiet befindet und es sich bei den randlichen Gehölzbeständen – auch bei der Kompensationsmaßnahme - um schmale Streifen an stark befahrenen Straßen oder zwischen den Gebäuden handelte, boten sie nur geringe Qualitäten als Lebensraum für Tiere. Daher ist nur von Vorkommen ausgesprochen störungstoleranter Ubiquisten auszugehen. Entsprechendes gilt auch für die Wiese.

2.1.3 Geologie und Boden

Im BodenViewer Hessen (HLNUG) können verschiedene Bodendaten eingesehen werden, aus denen sich Rückschlüsse auf die Erfüllungsgrade der verschiedenen Bodenteilfunktionen ziehen lassen. Auf dieser Grundlage werden folgende Bodenteilfunktionen bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert. Dies geschieht auf Grundlage der Arbeitshilfe "Bodenteilfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz" (HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE, Wiesbaden 2012), Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenteilfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L). Da für das Gebiet keine Bodendaten im Maßstab 1:5.000 vorliegen, erfolgt die Bewertung aufgrund der Daten, die im Maßstab 1:50.000 vorliegen,

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich um Lössboden aus Aeolischen Sedimenten, aus dem sich Parabraunerde entwickelt hat (Bodenviewer Hessen, BFD50).

Bodenteilfunktionen

Lebensraum für Pflanzen

- Kriterien:
- Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial)
 - natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
Ertragspotenzial	4	hoch

Zum Biotopentwicklungspotenzial liegen im Maßstab 1:50.000 keine Informationen vor.

Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

- Kriterien:
- nutzbare Feldkapazität des Wurzelraums
 - Feldkapazität des Wurzelraums

Zur Feldkapazität liegen im Maßstab 1:50.000 keine Informationen vor, daher wird auf die Werte der nächstgelegenen bewerteten Fläche, die Fläche, die direkt auf der gegenüberliegenden Seite der Marie-Curie-Straße liegt, zurückgegriffen.

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
Feldkapazität	3	mittel

Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium

Kriterium	Klasse Erfüllungsgrad des Kriteriums der Bodenteilfunktion	
-----------	--	--

Nitratrückhaltevermögen	4	hoch
-------------------------	---	------

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Zur Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte lässt sich aus dem Bodenviewer ableiten, dass es sich nicht um Böden mit geringen Flächenanteilen in Hessen handelt. Auch sonstige Hinweise auf Besonderheiten des Bodens im Geltungsbereich liegen nicht vor.

Zusammenfassung

Der Boden weist theoretisch ein hohes Ertragspotenzial und ein hohes Nitratrückhaltevermögen auf. Die Werte und Informationen, die dem Bodenviewer zu entnehmen sind, lassen auf einen Boden mit mindestens teilweise hohem Erfüllungsgrad seiner Bodenteilfunktionen schließen.

Allerdings ist im Plangebiet nur ein geringer Flächenanteil noch unbefestigt. Aufgrund der Lage dieser unbefestigten Fläche zwischen Parkflächen, Gewerbegebäuden und Straßen, liegt nahe, dass auch dort bereits Geländeänderungen stattgefunden haben, so dass kein natürlich gewachsener Boden mehr vorliegt.

2.1.3.1 Altlasten

Altlasten sind für das vorliegende Gebiet nicht bekannt.

2.1.4 Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Gebiet gehört zum hydrogeologischen Großraum des Mitteldeutschen Bruchenschollens, dem Raum Mitteldeutscher Buntsandstein und als dessen Untergruppe dem hydrogeologischen Teilraum Fulda-Werra-Bergland und Solling.

Das Grundwasser liegt unter einem silikatischen Poren-Grundwasserleiter mit mittlerer Durchlässigkeit. Bei dem anstehenden Gestein, das den Grundwasserleiter bildet, handelt es sich um Lockergestein aus Sedimenten.

2.1.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist vollständig durch die großen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die verkehrliche Erschließung baulich überprägt. Die Nähe zur Fulda, die in nur ca. 700 m Entfernung westlich des Plangebiets verläuft, ist am Standort nicht spürbar, die Aue nicht sichtbar.

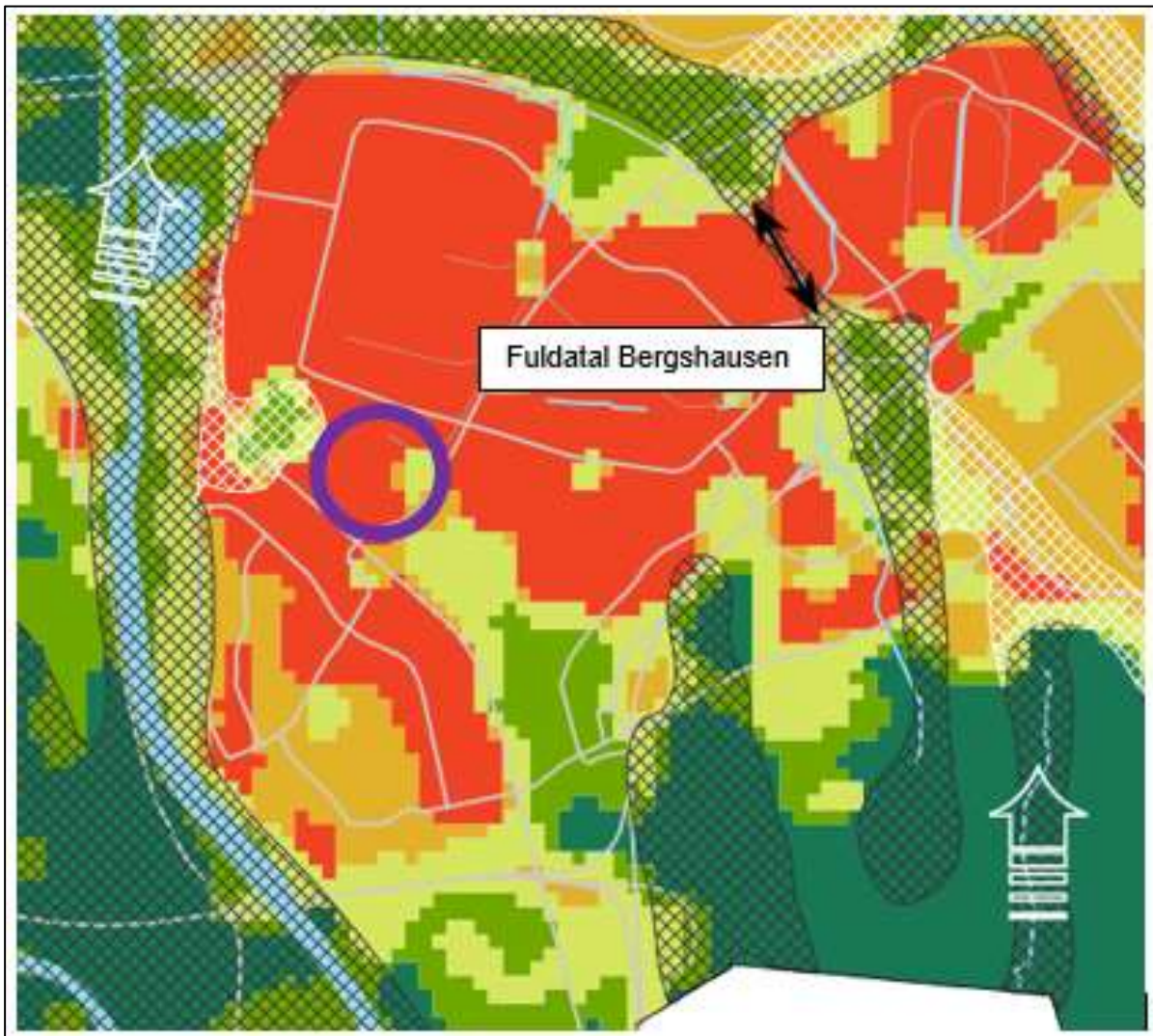
2.1.6 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von rund 500 m südwestlich des Plangebiets. Östlich des Grundstücks, am Knotenpunkt Marie-Curie-Straße / Heinrich-Hertz-Straße befindet sich außerdem ein Bürogebäude. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die angrenzenden und im Umfeld liegenden Gewerbebetriebe eine ähnliche Emissionscharakteristik aufweisen und auch hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit untereinander gleichwertig und verträglich einzuschätzen sind.

Kultur und Sachgüter, die durch die Bauleitplanung betroffen werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.7 Klima

Durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) wurde 2009 eine Klimafunktionskarte erstellt, die die klimatische Situation und die klimatische Bedeutung aller Flächen im Raum Kassel bewertet.



1	Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet	Hoch aktive, vor allem kaltluftproduzierende Flächen im Außenbereich; Größtenteils mit geringer Rauigkeit und entsprechender Hangneigung. Sehr wichtig; Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotenzial der städtischen Klimatope dar; Größtenteils Bestandteil des Luftleitbahnsystems (☼☼☼☼); Eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit und Emissionsquellen sollten vermieden werden; Zustand erhalten und schützen.
2	Frischlufentstehungsgebiet	Flächen ohne Emissionsquellen; Hauptsächlich mit dichten Baumbestand und hoher Filterwirkung. Wichtig; Flächen mit Ausgleichspotenzial aber ohne direkten Einfluss auf die städtischen Klimatope; Zustand erhalten und schützen; Diese Klimaoasen innerhalb von Siedlungsbereichen haben lokale Bedeutung.
3	Misch- und Übergangsklimat	Flächen mit sehr hohem Vegetationsanteil, geringe und diskontinuierliche Emissionen; Pufferbereiche zwischen unterschiedlichen Klimatopen. Wichtige Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Klimatopen; Entwicklungen in bestimmten Bereichen (beachte Teilbereichskarten) grundsätzlich möglich; Lokale Zirkulationsrichtungen beachten, Wärmespeicherung ausgleichen.
4	Überwärmungspotential	Baulich geprägte Bereiche mit viel Vegetation in den Freiräumen. Thermisch belasteter Bereich; Nachverdichtung porös gestalten; Vernetzung mit Potentialbereichen fördern.
5	Überwärmungsgebiet 1	Dichte Bebauung mit wenig Vegetation in den Freiräumen. Thermisch und lufthygienisch mit hohen Defiziten; Hitzestress steigend; Nachverdichtungen auf Hitzestress beurteilen; Vegetationsschatten und Fassadenbegrünung fördern; Luftleitbahnen beachten und mögliche Restpotentiale schützen.
6	Überwärmungsgebiet 2	Stark verdichtete Innenstadtbereiche/City Thermisch und lufthygienisch mit sehr hohen Defiziten; Hitzestress stark steigend; Von Nachverdichtungen sollte abgesehen werden; Beschattungen im Außenraum fördern; Fassaden- und Dachisolierungen fördern, Oberflächenentsiegelungen.
	Kaltluftabfluss und Ventilationsfläche	Nächtliche Hangwinde, Flächen mit geringer Rauigkeit als Luftleitbahnen; Belüftungs- und Zirkulationssystem. Topografisch bedingte Abflussbereiche von Kalt- und Frischluft; Zirkulation erhalten, Barrieren auf diesen Flächen sollten vermieden werden; Bebauungen vermeiden bzw. Orientierung in Richtung Ventilationswirkung (Beachte Teilbereichskarten).
	Überströmungsbereiche	Reduzierte Wirkung im bodennahen Bereich; Überströmung partieller Siedlungsbereiche in Luftleitbahnen. Bauliche Verdichtungen vermeiden bzw. Orientierung in Richtung der Überströmungs-/ Durchlüftungswirkung (Beachte Teilbereichskarten); Funktionsfähigkeit aufrechterhalten.

Abb. 8: Auszug aus der Klimafunktionskarte des ZRK 2009

Wie im Großteil des Gewerbegebiets Bergshausen stellt sich auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die aktuelle Situation überwiegend als klimatisch ungünstig dar. Von 6 Einstufungskategorien wird der überwiegende Anteil des Gebietes in die vorletzte eingestuft. Beim westlichen Randbereich, der als Misch- und Übergangsklimat dargestellt ist, handelt es sich um die aktuell noch unbebaute Wiese. Strukturen, die sich wesentlich auf das Klima der weiteren Umgebung auswirken, wie Kaltluftentstehungsgebiete oder –abflussbahnen, sind durch die Planung nicht betroffen.

2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde sich die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB richten. Damit ist ein Vorhaben zulässig, "wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist." (§ 34 Abs. 1 BauGB)

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Bau-Nutzungs-Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

In diesem Fall entspräche die Eigenart der näheren Umgebung einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 Bau-Nutzungs-Verordnung mit Zweckbestimmung Gebiet für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe.

3 PLANUNG

Durch die vorliegende Bauleitplanung erfolgt eine Festsetzung als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Bau-Nutzungs-Verordnung mit Zweckbestimmung „Gebiet für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe“. Zugelassen wird durch zeichnerische und textliche Festsetzungen eine 50%ige Überbauung der Grundstückfläche sowie weitere 40% Flächenbeanspruchung für Nebenanlagen, Verkehrsflächen und Parkflächen. Für je 8 Parkplätze wird die Pflanzung von 1 standortgerechten Laubbaum festgesetzt.

Für die Sortenauswahl wird eine Liste von Bäumen vorgegeben, die auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt "Stadtgrün 2021" der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ausgewählt wurden. Dies erschien aufgrund der Standorte zwischen stark versiegelten Flächen sinnvoll, um die Überlebenschancen der Bäume an diesem schwierigen Standort zu erhöhen.

Für weitere Begrünungen werden Pflanzen vorgegeben, die überwiegend heimisch aber ebenfalls eher trockenresistent sind.

3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Kompensationsmaßnahmen, die die Überplanung der ausgewiesenen Kompensationsfläche ausgleichen sollen, werden im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geplant. Dabei wird es sich um externe Kompensationsmaßnahmen, Aufwertung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, handeln, die über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Fauna vorgesehen. An den Gebäuden werden insgesamt 40 Nistkästen für Mauersegler und Haussperlinge angebracht sowie 3 Nisthöhlen für Turmfalken. Für den Insektenschutz wird die Verwendung insektenschonender Leuchtmittel im Außenbereich festgelegt. Diese Maßnahmen werden nicht über Festsetzungen, sondern ebenfalls über den o.g. Städtebaulichen Vertrag gesichert.

3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG, BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN WÄHREND DER BAU- UND BETRIEBS-PHASE DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIEßLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE

3.2.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

3.2.1.1 Vegetation, Biotoptypen

Der neue Bebauungsplan lässt eine weitgehende Überplanung durch Gebäude sowie Verkehrs-, Lager- und Parkflächen zu. Die Folge ist der Verlust von rund 13.000 m² (unter 2.1.1 beschriebener) Vegetationsfläche. Davon entfallen rund 10.000 m auf eine Wiesenfläche, rund 2.000 m² auf den Gehölzbestand an den Rändern der Wiese sowie weitere rund 1.000 m² auf den Gehölzbestand der Kompensationsmaßnahme.

3.2.1.2 Fauna

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der Geltungsbereich mitten im Gewerbegebiet befindet und es sich bei den randlichen Gehölzbeständen um schmale Streifen an stark befahrenen Straßen oder zwischen den Gebäuden handelt, die nur geringe Qualitäten als Lebensraum bieten.

Auch die Wiese bietet trotz eher extensiver Pflege aufgrund ihrer verinselten Lage zwischen Straßen und Parkflächen keinen hochwertigen Lebensraum.

Durch den Verlust der Gehölzbestände kann es zum Verlust potentieller Niststandorte kommen. Aufgrund der Lage zwischen großen Gewerbegebäuden und stark befahrenen Straßen sind diese potenziellen Brutstätten jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Für die entfallenden potenziellen Nistplätze wird die Installation neuer Nistangebote an den Gebäuden vorgesehen und im städtebaulichen Vertrag verankert (siehe 3.1). Dies schafft zwar keinen direkten Ausgleich, da es sich um andere Arten handelt aber es werden dadurch Arten gefördert, die durch Verluste ihrer Lebensräume bedroht sind. Ein Ausgleich der entfallenden Nistmöglichkeiten in Gehölzbeständen ist durch die externe Kompensationsmaßnahme vorgesehen.

Artenschutz

Zu prüfen ist, ob aufgrund der Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen ist außer von Vögeln nicht von Vorkommen geschützter Arten auszuge-

hen. Da gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten gesetzlich besonders geschützt sind, ist die Avifauna als planungsrelevant zu betrachten. Es erfolgt daher eine artenschutzrechtliche Einschätzung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Sofern die Entfernung von Gehölzbeständen gem. den Vorschriften des § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) erfolgt, können Tötungen ausgeschlossen werden. Für die Entfernung von Gehölzen während der Brutzeit muss eine vorherige Begehung und Begutachtung der Bestände durch eine fachlich qualifizierte Kraft erfolgen, die sicherstellt, dass dort keine Vögel brüten. Werden brütende Tiere angetroffen, muss für die Entfernung die Beendigung des Brutgeschäfts abgewartet werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Auch Störungen können vermieden werden, wenn die Entfernung von Gehölzbeständen gemäß gesetzlicher Vorgaben außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) erfolgt. Eine Störung durch Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen, in denen eventuell Vögel brüten, ist nicht völlig auszuschließen. Dies ist jedoch nicht als erheblich einzustufen, da das gesamte Umfeld bereits durch relativ hohes Verkehrsaufkommen und damit verbundene Unruhe und Lärm geprägt ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist, wie beschrieben, durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten des § 39 BNatSchG auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten)

Besonders geschützte Pflanzenarten sind am betroffenen Standort nicht festgestellt worden und waren aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten.

3.2.2 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

3.2.2.1 Boden und Wasser

Ausgehend von den aktuellen planungsrechtlichen Gegebenheiten ergibt sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine wesentliche Änderung im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Wasser und Boden durch die Realisierung zulässiger Vorhaben. Bereits ohne den Bebauungsplan sind bei Anwendung des § 34 BauGB Vorhaben zulässig, die der Eigenart der

umgebenden baulichen Nutzung entsprechen. Die nähere Umgebung ist geprägt durch großflächige Fachmärkte sowie Transport-, Speditions- und Logistikunternehmen. Nur für die Kompensationsfläche im Norden, die rund 1.000 m² umfasst, wird durch den Bebauungsplan neu eine Inanspruchnahme durch Bebauung oder Versiegelung zugelassen.

Der Vergleich zum faktischen Istzustand stellt sich wie folgt dar:

	Bestand in m ²	Planung in m ²	Differenz in m ²
Gebäude	17.000	26.000	+ 9.000
Versiegelte Park- und Verkehrsflächen	25.000	28.000	+ 3.000
Beete, Rasenstreifen, Bauminseln	7.700	8.700	+ 1.000
Wiese, Gehölzbestand	13.000		- 13.000

Eine externe Kompensationsmaßnahme, die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Fuldabrück und dem Bauherrn gesichert wird, soll den Ausgleich schaffen für die entfallende Kompensationsfläche und die neue Bodenversiegelung.

Ermittlung des Funktionsverlustes (Wertstufendifferenz) nach der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB - Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

Bodenfunktionen	m ²	ha	Wertstufen vor dem Eingriff			Wertstufen nach dem Eingriff			Wertstufendifferenz des Eingriffs			Kompensationsbedarf						
			Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial	Ertragspotenzial (m238)	Feldkapazität (m239)	Nitratrückhaltevermögen (m244)	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial	Ertragspotenzial (m238)	Feldkapazität (m239)	Nitratrückhaltevermögen (m244)	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial	Ertragspotenzial (m238)	Feldkapazität (m239)	Nitratrückhaltevermögen (m244)	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial (m241)	Ertragspotenzial (m238)	Feldkapazität (m239)	Nitratrückhaltevermögen (m244)
Überbauung neu	8.300	0,83		4,00	3,00	4,00		0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	2,75	4,00	0,00	3,32	2,28	3,32
Versiegelung neu	5.700	0,57		4,00	3,00	4,00		0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	2,75	4,00	0,00	2,28	1,57	2,28
Versickerung**	14.000	1,40						+0,25										
Summe	14.000	1,40														5,60	3,85	9,45
																Gesamt:	18,90	

* Methodenbedingt wird die Bodenfunktion "Lebensraum für Pflanzen" für das Bewertungskriterium Standorttypisierung;Biotopentwicklungspotenzial nur bei den Wertstufen 4 und 5 mit berücksichtigt
 ** Minderungsmaßnahme dezentrale Versickerung
 WSD= Wertstufen-Differenz

Gemäß der Forderung der Bodenschutzbehörde wurde der Bodenfunktionsverlust auf Grundlage der Arbeitshilfe ermittelt. Da es sich aber um ein bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans zulässiges Bauvorhaben handelt, wird auf eine vollständige Kompensation verzichtet, da der Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen nicht der Auslöser der Zulässigkeit des Eingriffs sind.

Zudem wird die externe Kompensation auch dem Schutzgut Boden zugutekommen.

3.2.2.2 Klima

Negative Auswirkungen auf das Kleinklima sind durch die Überbauung und Versiegelung bisher mit Vegetation bestandener Flächen zu erwarten, da sich die überbauten Flächen stärker erwärmen als die unversiegelten Freiflächen mit Vegetationsbeständen. Erhebliche Auswirkungen auf die weitere Umgebung und den Klimaschutz sind jedoch durch die vorgesehene Bauleitplanung nicht zu prognostizieren, da keine Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen oder Durchlüftungsbahnen betroffen sind.

3.2.2.3 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Weitere mögliche Auswirkungen, die insbesondere das Schutzgut Mensch betreffen, werden in den folgenden Kapiteln behandelt.

3.2.3 Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen

Durch Baumaßnahmen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zulässig werden, könnte es zu vorübergehenden Störungen der nächstgelegenen Wohngebiete in ca. 500 m Entfernung durch Lärmemissionen, Staubentwicklung und Erschütterungen während der Baumaßnahmen kommen.

Außerhalb möglicher Bauarbeiten sind aufgrund der Neuplanung keine Emissionen zu prognostizieren, da keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen möglich werden.

Verkehr

Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist für ein Vorhaben dieser Art im Allgemeinen eine schalltechnische Untersuchung erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs, insbesondere hinsichtlich des Anlagenlärms, zu ermitteln und bzgl. der Verträglichkeit zu bewerten.

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger erfolgte zunächst als Vorbereitung für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange eine schalltechnische (Vor-)Einschätzung zum voraussichtlichen Einfluss des Bauvorhabens auf die Schallsituation im Umfeld durch das Ing.-Büro Hoffmann Leichter (HL, HOFFMANN LEICHTER, INGENIEURGESELLSCHAFT, 2019).

Zur aktuellen Situation wurde festgestellt, dass eine leistungsfähige Erschließung des bestehenden Gewerbegebiets und des zu betrachtenden Plangebiets über die übergeordneten Straßen augenscheinlich gewährleistet ist.

Die Erweiterung der Verkaufsfläche, auf die die neue Planung abzielt, dient in erster Linie der Schaffung von Ausstellungsfläche für die Möbel bzw. das Sortiment, das online angeboten wird. Das Gutachten geht daher davon aus, dass die Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche um rund 6.000 m² für diese Art der Nutzung nur einen sehr geringen zusätzlichen Kundenverkehr erzeugen wird. Des Weiteren wird festgestellt: "Die Erweiterung der geplanten Lagerkapazitäten dient - nach Aussage des Vorhabenträgers - vor allem der Warenavhaltung für den Standort und dem regionalen Versandhandel. Gegenüber dem vorherigen Betrieb des Möbelfachmarkts wird der Lieferverkehr mit der Umplanung geringfügig zunehmen. Ein wesentlicher Teil des zusätzlichen Verkehrs (An- und Auslieferungsverkehr sowie Beschäftigtenverkehr) wird jedoch außerhalb der Hauptverkehrszeiten des Kundenverkehrs und damit außerhalb der Spitzenstunden stattfinden. Unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Schwerlastaufkommens im Gewerbegebiet ist der zusätzliche Lkw-Verkehr sehr gering."

Schall

Auch hinsichtlich zu erwartender Lärmemissionen erfolgte durch das Ing.-Büro Hoffmann Leichter eine Vor-Einschätzung (HL, HOFFMANN LEICHTER, INGENIEURGESELLSCHAFT, 2019).

Als maßgeblich zu betrachtende Emissionsquellen werden

- der Kundenparkplatz
- der An- bzw. Auslieferungsbereich mit den jeweiligen Fahrzeugbewegungen und Be- sowie Entladevorgängen
- Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung
- ggfs. die Bewegungen der Einkaufswagen

aufgeführt.

Außerdem wird die räumliche Verlagerung bzw. Ausdehnung des An- und Auslieferungsbereichs in Richtung Osten des Grundstücks betrachtet, da sich aufgrund der verringerten Entfernung die Schallimmission im Umfeld – insbesondere bei dem gegenüberliegenden Bürogebäude - verändern könnte. Diesbezüglich kommt die Einschätzung zu dem Ergebnis, dass kein schalltechnischer Konflikt zu erwarten ist, insbesondere, da gemäß der verkehrstechnischen Einschätzung keine wesentliche Zunahme des (bereits bestehenden) Kunden- und Lieferverkehrs zu erwarten ist

Für die südwestlich gelegene Wohnbebauung wird festgestellt, dass schon aufgrund der großen räumlichen Entfernung, aber auch aufgrund der Tatsache, dass sich Art und Umfang der geplanten Nutzung gegenüber dem Bestand nicht ändern, der Einfluss der Immissionen dort als kaum wahrnehmbar und nicht relevant einzuschätzen ist.

3.2.4 Erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Im Vergleich zum Zustand vor der Aufstellung des Bebauungsplans wird sich keine erhebliche Veränderung ergeben.

So, wie bereits im Bestand praktiziert, soll die Müllentsorgung auch weiterhin stattfinden:

Rest- bzw. Hausmüll wird über den kommunalen Abfallzweckverband entsorgt. Abfall- und Wertstoffe (Holz, Pappe usw.) werden entsprechend vorsortiert, getrennt und durch externe Unternehmen abgeholt, um recycelt zu werden.

Sonderabfälle werden durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen in Stahldeckelbehältern, Spanningdeckelfässern oder Gitterboxen entsorgt.

3.2.5 Erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Im Baugenehmigungsverfahren werden durch die Einhaltung aller Vorschriften zum Brandschutz weitest gehende Vorkehrungen zur Verhinderung von Bränden getroffen. Ansonsten sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen keine Havarien oder auf sonstige Weise die Freisetzung gesundheitsschädlicher Substanzen zu prognostizieren.

3.2.6 Erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

3.2.7 Erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Negative Auswirkungen durch den Einsatz umweltschädlicher Techniken und Stoffe sind als Folge der Bauleitplanung, die keine neuen Nutzungen zulässt, nicht zu erwarten.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND, ZUM BEISPIEL TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Die BK50 und die damit verbundenen weiteren Informationen können im BodenViewer Hessen (HLNUG) eingesehen werden. Diese gibt einen groben Überblick über das zu untersuchende Gebiet. Allerdings liegt das Plangebiet innerhalb bestehender Gewerbeflächen. Für solche Flächen liegen verschiedene Bodenflächendaten, die üblicher Weise zur Bodenbewertung heranzuziehen sind, nicht vor. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch weniger erheblich, da der überwiegende Teil des Geltungsbereichs bereits überbaut oder versiegelt ist. Ansonsten wurden Daten verwendet von benachbarten oder sehr nahe gelegenen, vergleichbaren Flächen, für die Daten vorliegen.

Zur Erfassung und Bewertung der Vegetationsstrukturen und Biotop- und Nutzungstypen wurde die Fläche begangen und Daten aus dem NATUREG-Viewer verwendet.

Die Aussagen zum Artenschutz erfolgten nach Potenzialabschätzung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen.

Weitere Daten wurden den Karten des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans sowie der Klimafunktionskarte des Zweckverbands Raum Kassel (ZRK) entnommen werden.

4.2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS AUF DIE UMWELT

Eine Überwachung erfolgt durch die Prüfung der Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorschriften im Bauantragsverfahren und im Rahmen bauordnungsrechtlicher Abnahmen.

Die Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN

Durch die Bauleitplanung werden bezüglich der angestrebten Nutzungen keine Vorhaben ermöglicht, die im Vergleich zum aktuellen planungsrechtlichen Zustand nicht zulässig sind – abgesehen von dem Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereichs, der als Kompensationsmaßnahme angelegt und ausgewiesen wurde. Für diesen Verlust und die Überbauung und Versiegelung der aktuell vorhandenen Wiese wird in Abstimmung mit der zuständigen Unteren

Naturschutzbehörde externer Ausgleich, Aufwertung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen, vorgesehen. Dies wird im weiteren Verfahren geschehen.

4.4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN.

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU (2018): Abschlussbericht "Projekt Stadtgrün 2021" und Flyer "Stadtbaumarten im Klimawandel"

HLNUG: BodenViewer Hessen (www.bodenviewer.hessen.de)

HMUKLV: NaturegViewer Hessen (www.natureg.hessen.de)

HL, HOFFMANN LEICHTER, INGENIEURGESELLSCHAFT (2019): Schalltechnische Einschätzung zur Erweiterung eines Einrichtungshauses in Kassel-Fuldabrück

HL, HOFFMANN LEICHTER, INGENIEURGESELLSCHAFT (2019): Schalltechnische Einschätzung zur Erweiterung eines Einrichtungshauses in Kassel-Fuldabrück

RP KASSEL (2010): Regionalplan

ZRK 2007: Flächennutzungsplan (Rechtswirksamkeit 2009)

ZRK 2007: Landschaftsplan

ZRK 2007: Klimafunktionskarte für den Raum Kassel

Gesetze und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Aufgestellt, Kassel den 05.08.2019

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung, Kassel